

Für Ihre Unterlagen
Allgemeine Vertragsbedingungen
(AVB 2018)



§ 1 Geltungsbereich

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AVB für die vertraglichen Beziehungen zwischen der AKH Alpenblick Klinik Hotzenplotz GmbH & Co. KG und deren Patienten für die vollstationären Leistungen der Klinik.

§ 2 Umfang der Leistungen

1. Die vollstationären Klinikleistungen umfassen die allgemeinen Klinikleistungen.
 2. Allgemeine Klinikleistungen sind diejenigen Klinikleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Klinik im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung eines Patienten/einer Patientin notwendig sind.
 3. Das Vertragsangebot der Klinik erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die sie nach ihrer medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.
- Darüber hinausgehende Leistungen (z.B. im Rahmen interkurrenter Erkrankungen) sind vom Patienten bzw. dessen Krankenversicherung zu tragen.

§ 3 Ausstattung

Unsere Patientenzimmer sind ausgestattet mit Dusche, WC, sowie Telefon, und TV. Die medizinische Betreuung in der Klinik ist täglich 24 Stunden garantiert.

§ 5 Aufnahme, Verlegung, Entlassung

1. Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Klinik wird aufgenommen, wer der medizinischen Behandlung bedarf und wenn eine entsprechende Kostenübernahme eines Kostenträgers vorhanden ist.
2. Verlässt der Patient ohne Erlaubnis des behandelnden Arztes die Klinik, so haftet die Klinik für etwaige Folgen nicht.
3. Die Leistungspflicht der Klinik aus dem Behandlungsvertrag endet mit der Entlassung des Patienten. Die Entlassung ist frühestens nach 21 Tagen möglich, sofern keine medizinisch begründete und von dem behandelten Klinikarzt genehmigte, vorherige Entlassung erfolgt ist.
4. Bei einer nicht medizinisch begründeten vorzeitigen Entlassung behalten wir uns vor für die restliche Verweildauer den jeweils gültigen Tagessatz abzüglich 20 % in Rechnung zu stellen.

§ 6 Entgelt für Selbstzahler

1. Patienten, bei denen keine Kostenübernahmeerklärung eines Sozialversicherungsträgers vorliegt, sind als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen der Klinik verpflichtet.

§ 7 Datenschutz

1. Es ist untersagt, Daten und Kenntnisse über andere Personen ohne deren Einwilligung an die Öffentlichkeit weiterzuleiten (z.B. Inhalte aus Gruppengesprächen).
2. Es ist ebenfalls untersagt, Mitpatienten und Mitarbeiter zu fotografieren und zu filmen, sofern diese nicht ausdrücklich zugestimmt haben.
3. Ton- oder Filmaufnahmen zu therapeutischen Zwecken bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

§ 8 Hausordnung

Die Klinik hat eine Hausordnung erlassen, die für alle Patienten/Mitarbeiter bindend ist. Jeder Patient erhält diese bei der stationären Aufnahme in die Klinik.

§ 9 Haftung bei Beschädigung

Bei Beschädigung des Klinikinventars können dem Patienten notwendige Reparaturen, Wiederbeschaffung, bzw. Reinigung in Rechnung gestellt werden.

§ 10 Eingebraachte Sachen, Haftung

1. In die Klinik sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände mitgebracht werden. Der Patient darf in der Klinik nur die üblichen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände in seiner Obhut behalten.
2. Geld und Wertsachen können bei der Verwaltung in zumutbarer Weise verwahrt werden.
3. Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum der Klinik über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
4. Im Fall des Abs. 3 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum der Klinik übergehen.
5. Abs. 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Haftungsbeschränkung

1. Für eingebraachte Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, und für Fahrzeuge des Patienten, die auf dem Klinikgrundstück oder auf einem von der Klinik bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, übernimmt die Klinik keine Haftung. Dies gilt insbesondere für höhere Gewalt.

§ 12 Inkrafttreten der AVB

Diese AVB tritt am 01. November 2018 in Kraft.

Datenschutzhinweise gültig ab 25.05.2018

1. Verantwortlicher/Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich ist:
AKH Alpenblick Klinik Hotzenplotz GmbH & Co. KG
Hennematt 7 b
79736 Rickenbach

im folgenden „Klinik“

Die Klinik wird durch den Geschäftsführer vertreten.

Datenschutzbeauftragter:
AKH Alpenblick Klinik Hotzenplotz GmbH & Co. KG
Datenschutzbeauftragter
Hennematt 7b
79736 Rickenbach
datenschutz@hotzenplotz-klinik.de

2. Quelle der Personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die im Zuge der Patientenaufnahme durch die Krankenkassen, Vermittlungsstellen und Patienten erhalten.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Wir verarbeiten folgende Kategorien von personenbezogenen Daten:

- Patientendaten
Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geschlecht, Behinderungsgrad/ Pflegegrad, sozialer Status, Krankenversicherung, Versicherungsnummer, Kostenträger, Vermittlungsstelle
- Gesundheitsdaten
Diagnosen, Anamnesedaten, Therapie- und Ordnungsdaten, Nachsorgedaten

4. Zweck der Verarbeitung

Es werden Daten im Rahmen der Behandlung von Patienten, zur Abrechnung von Leistungen, Qualitätssicherung der Patientenversorgung, gesetzlich geregelte Krankheitsregister, Gesundheitsstatistik des Bundes und der Länder verarbeitet.

5. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Art. 9 Abs 2 lit. h
Art. 9 Abs 2 lit. f
Art. 9 Abs 2 lit. j in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1

6. Kategorien von Empfängern

Interne Empfänger:

- Ärzte
- Therapeuten
- Verwaltung
- Klinikleitung
- Geschäftsleitung
- Bei Notwendigkeit:
Hauswirtschaft und Küche

Externe Empfänger:

Eine Datenweitergabe nach Extern, erfolgt ausschließlich bei Behandlungen bei konsiliarischen Beauftragung und bei Verlegung in ein Akutkrankenhaus, sowie auf gesetzlicher Grundlage an den Medizinischen Dienst der Krankenkasse und Unfallmeldungen an die Berufsgenossenschaft.

Im Zuge der Rechnungsstellung erfolgt die Weitergabe von Name, Anschrift, Geburtsdatum und Versicherungsnummer an den Kostenträger.

Für die Abrechnung der Kurtaxe mit der Gästeverwaltung Rickenbach wird eine pseudonymisierte Meldeliste mit den An- und Abreisdatum und dem Alter der Patienten übermittelt.

Für Laboraufträge werden an das MVZ Labor Clotten in Freiburg folgende Patientendaten übermittelt: Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht des Patienten.

7. Übermittlung in Länder außerhalb der EU

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittländer bzw. internationale Organisationen findet nicht statt.

8. Löschfristen

Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

9. Rechte betroffener natürlicher Personen

Jede betroffene natürliche Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft uns gegenüber widerrufen. Für die Geltendmachung dieses Rechtes wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten.